

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Kleeblatt“ (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) der Gemeinde Kranzberg

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kranzberg folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 3 erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens zwei Wochen im Voraus gemeldet werden.
- (4) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 werden jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig.
- (5) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 wird am Ende des Monats gemäß der Anzahl der verabreichten Essen fällig.
- (6) Für den Monat August werden keine Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhoben. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

- a) für Krippenkinder
bei einer täglichen Buchungszeit von
- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| <i>3 bis 4 Stunden</i> | <i>162,40 €</i> |
| <i>4 bis 5 Stunden</i> | <i>189,40 €</i> |
| <i>5 bis 6 Stunden</i> | <i>216,45 €</i> |
| <i>6 bis 7 Stunden</i> | <i>243,45 €</i> |
| <i>7 bis 8 Stunden</i> | <i>270,60 €</i> |
| <i>8 bis 9 Stunden</i> | <i>297,65 €</i> |
| <i>ab 9 Stunden</i> | <i>324,65 €</i> |
| <i>Spiel- und Getränkegeld</i> | <i>3,00 €</i> |

- b) für Kindergartenkinder
bei einer täglichen Buchungszeit von
- | | |
|------------------|----------|
| 4 bis 5 Stunden | 99,35 € |
| 5 bis 6 Stunden | 110,35 € |
| 6 bis 7 Stunden | 121,40 € |
| 7 bis 8 Stunden | 132,45 € |
| 8 bis 9 Stunden | 143,50 € |
| 9 bis 10 Stunden | 154,60 € |
| Spielgeld | 4,00 € |
- c) für Hortkinder
bei einer täglichen Buchungszeit von
- | | |
|-------------------------|----------|
| 3 – 4 Stunden | 90,45 € |
| 4 – 5 Stunden | 99,35 € |
| 5 – 6 Stunden | 110,35 € |
| Spiel- und Getränkegeld | 5,00 € |

Sollten während der Schulferien Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen, werden zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

bei einem Aufenthalt von bis zu 15 Tagen	15 €
bei einem Aufenthalt von bis zu 30 Tagen	30 €

- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die Gebühr pro Essen für ein
- | | |
|------------------|--------|
| Krippenkind | 2,65 € |
| Kindergartenkind | 3,00 € |
| Hortkind | 3,50 € |

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Auf Antrag kann die Gebühr nach § 5 Abs. 1 jeweils für die Dauer des Betreuungsjahres ermäßigt werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sowie §§ 82 ff. SGB XII entsprechend.

(2) In Krankheitsfällen von mindestens vierwöchiger Dauer kann die Gebühr nach § 5 Abs. 1 um 50 % reduziert werden.

(3) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 Buchst. b angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgewwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für das zweite und jedes weitere Kind um 25 % ermäßigt.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 31.01.2007 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.02.2011 außer Kraft.

Kranzberg 16.08.2012



Gemeinde Kranzberg:



Scholz

1. Bürgermeister